

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

13.8.1943 (No. 32) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 32

Karlsruhe, den 13. August 1943

9. Jahrgang

### Inhalt.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 7. 8. 43, Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung. S. 625.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 10. 8. 43, Vorübergehende Schließung von Gaststätten. S. 625. — RdErl. 7. 8. 43, Luftschutz-Übungen. S. 628. — RdErl. 7. 8. 43, Mitnahme der Vm in die Luftschutzräume. S. 628.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 5. 8. 43, Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen: Errichtung von Baracken durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen. S. 627. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 5. 8. 43, Kriegswohnungsbau: Finanzierung und Bauträgerschaft. S. 630.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 10. 8. 43, Entschädigung für Tierverluste, hier Beitragserhebung. S. 633.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung.

RdErl. d. MdI. v. 7. 8. 1943 Nr. 52 506.

Der Deutsche Gemeindegast — Landesdienststelle Baden — teilt mir folgendes mit:

„Wie ich verschiedentlich durch Rückfragen der Gemeinden feststellte, werden die Bürgermeister nicht immer rechtzeitig mit den in obiger Angelegenheit ergangenen Anordnungen vertraut gemacht. Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der ange-

ordneten Maßnahmen, vor allen Dingen in Zusammenarbeit mit den übrigen Dienststellen, bitte ich dringend, die Aufsichtsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden darauf hinzuweisen, daß sie die Bürgermeister raschestens von den ergangenen Anordnungen, sofern sie nicht im BaVBl. veröffentlicht werden, unterrichten.“

Ich erwarte, daß die unterstellten Gemeinden raschestens über alle neuen Anordnungen und Maßnahmen verständigt werden.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 625.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Vorübergehende Schließung von Gaststätten.

RdErl. d. RWiM. v. 21. 7. 1943 — S 10 945/43.

Um die Erfüllung der durch die verschärfte Kriegslage angewachsenen Aufgaben des Gaststättengewerbes zu sichern, ändere ich die mit meinem Runderlaß vom 18. September 1941 (Min.-Blatt für Wirtschaft vom 25. September 1941 Nr. 26 S. 306)<sup>1)</sup> übersandten Richtlinien dahin ab, daß an die Stelle der bisherigen Ziffer III „Vorübergehende Schließung für längere Zeit“ folgender Wortlaut tritt:

„III. Vorübergehende Schließung für längere Zeit.

Die vorübergehende Schließung von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ist nur in

Ausnahme- und Einzelfällen zulässig, wenn besondere Gründe eine Fortführung unmöglich machen und keine besonderen Erfordernissen des Gaststättengewerbes entsprechende Vertretung beschafft werden kann.

Die Dauer der Schließung darf 14 Tage in der Regel nicht überschreiten. Bei der Genehmigung zur zeitweiligen Schließung ist unter Berücksichtigung der kriegswirtschaftlichen und gebietsmäßigen Verhältnisse ein strenger Maßstab anzulegen.

Die zeitweilige Schließung kann insbesondere genehmigt werden

1. bei Betriebsführern, die ohne Familienangehörige allein oder mit einer geringen Zahl von Gefolgschaftsmitgliedern (1 bis 4 Personen) tätig sind;
2. bei Frauen, die den Betrieb weiterführen an Stelle des zum Wehrmachedienst oder zu sonstigen

kriegsbedingten Dienstleistungen einberufenen Ehemannes;

3. bei Erkrankungen des Inhabers, die die weitere Fortführung des Betriebes unmöglich machen, zumal dann, wenn eine geeignete Vertretung nicht beschafft werden kann. Den entsprechenden Anträgen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; gegebenenfalls kann die Genehmigung zur Schließung von der Beibringung eines amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes abhängig gemacht werden;

4. bei solchen Betrieben, bei denen die Weiterführung infolge Beurlaubung der Schlüsselkräfte oder wegen Erneuerungsarbeiten nicht möglich ist.

Beherbergungsbetriebe, bzw. der Teil des Betriebes, der als Beherbergungsbetrieb geführt wird, sind von der zeitweiligen Schließung auszunehmen. Desgleichen ist eine Schließung nicht zulässig bei Großgaststätten und Verpflegungslokalen mit mehr als 1000 im täglichen Durchschnitt verpflegten Personen.

Den Saisonbetrieben darf eine zeitweilige Schließung nur innerhalb der betriebsstillen Zeit genehmigt werden.

Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der Gründe und der beabsichtigten Schließungszeit rechtzeitig bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die Entscheidung nach Anhörung der zuständigen Bezirksgruppe Gaststättengewerbe der Reichsgruppe Fremdenverkehr und der zuständigen Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 des Gaststättengesetzes bedarf es in solchem Falle nicht.

An einer außen sichtbaren Stelle des Betriebes ist ein polizeilich abgestempelter Daueraushang mit dem Hinweis auf die Schließung anzubringen.“

— RdErl. d. MdI. v. 10. 8. 1943 Nr. 55 293 Norm. VII.

#### Zusatz:

Die Vorschriften meines RdErl. vom 7. 7. 1943 (BaVBl. S. 474), die mit den Bestimmungen des obenstehenden RdErl. d. RWiM. nicht im Widerspruch stehen, bleiben auch weiterhin in Geltung.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. —

Nachrichtlich durch Abdruck

- a) dem Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe,  
b) der Wirtschaftsgruppe Gaststätten und Beherbergungsgewerbe in Karlsruhe, Karlstr. 6.

c) der Deutschen Arbeitsfront, Gauverwaltung Baden, Abteilung Fremdenverkehr, in Straßburg, Lessingstr. 27.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 939.

— BaVBl. S. 625.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

##### Luftschutz-Übungen.

Erl. d. LGK. VII v. 17. 7. 1943

— Az. 41 a 10/1a op 3 (LS) — 2 — Nr. 15 192/43.

Die eingereichten Berichte über Durchführung von Luftschutzübungen und Planbesprechungen haben verschiedentlich Mängel aufgedeckt. So wird immer wieder über zu geringe Bereitstellung von Wasser und Sand berichtet, teils ist die Ausstattung des Selbstschutzes mit LS-Handspritzen, LS-Hausapotheken und sonstigem LS-Gerät nicht ausreichend. Den zur nachbarlichen Löschhilfe herangezogenen Feuerwehren und den Fahrzeugen von Werk-Luftschutzbetrieben mangelt es zum Teil an Schlauchbrücken. An einigen Orten haben sich auch Mängel in der Ausbildung des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes gezeigt.

Künftig ist gleichzeitig mit der Vorlage von Erfahrungsberichten über durchgeführte LS-Übungen zu berichten, welche Maßnahmen bzw. Anordnungen getroffen wurden, um bestehende Mängel zu beseitigen.

— RdErl. d. MdI. v. 7. 8. 1943 Nr. 53 373.

An alle Polizeibehörden (ausgenommen Stadt- und Landkreis Mannheim).

— BaVBl. S. 628.

#### Mitnahme der Vm in die Schutzräume.

Erl. d. RLMuObdL. v. 13. 7. 1943

— Az. 41 d 18.12 Nr. 1496/43 (L. In. 13/2 I Ba).

Um den Verlust von Vm in den Wohnungen durch Feindeinwirkung zu vermeiden, ist die Bevölkerung in Hausunterweisungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen darauf hinzuweisen, daß die Vm bei Fliegeralarm mit in die LS-Räume zu nehmen ist.

— RdErl. d. MdI. v. 7. 8. 1943 Nr. 52 924.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 628.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

**Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen: Errichtung von Baracken durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen.**  
RdErl. d. RWohnK. v. 28. 6. 1943 — III 8 Nr. 5302/280.

I. Aus durch den Krieg bedingten Gründen ergibt sich für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen die Notwendigkeit, in zunehmendem Maße an Stelle von Massivbauten Baracken aller Art zu errichten. Neben Wohnzwecken dienen solche Baracken in erster Linie für die Unterbringung deutscher und ausländischer Arbeiter, für Bürozwwecke und Werkstätten. Für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen entsteht die Frage, ob nach dem Wohnungsgemeinnützigkeits-

recht die Errichtung derartiger Baracken zulässig ist. Grundsätzlich bestehen gegen die Errichtung derartiger Baracken durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen, soweit sie nicht unmittelbar der Durchführung des Wohnungsbaues dienen, Bedenken, da der Barackenbau mit den Grundsätzen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft nicht vereinbar ist. Diese Bedenken müssen jedoch während des Krieges aus Gründen der Arbeitseinsatz- und Baustofflage zurückgestellt werden. Um Zweifel an der Zulässigkeit der Errichtung von Baracken nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht auszuschließen, bestimme ich gemäß WGG. § 32 für die Dauer des Krieges im Einverneh-

men mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes:

1. **Wohnbaracken**, d. h. Baracken, die ihrer Art nach geeignet sind, einer deutschen Familie eine behelfsmäßige Wohngelegenheit nicht nur vorübergehender Art zu bieten und deshalb während des Krieges an die Stelle von Kleinwohnungen treten, können von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen errichtet und bewirtschaftet werden.

2. **Unterkunftsbaracken**, d. h. Massenunterkünfte, in denen vorwiegend deutsche und ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene in der Nähe ihrer Arbeitsstätten untergebracht werden einschl. der dazugehörigen Verwaltungs-, Wirtschafts- und Magazinbaracken, können, soweit sie den Zwecken des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens dienen, nach WGGDV. § 8 Buchst. a durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen errichtet und bewirtschaftet werden.

3. Gegen die Errichtung von **Bürobaracken** durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen bestehen dann keine Bedenken, wenn die Baracken den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände dienen, soweit diese Stellen in erster Linie den Mietern des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens zugute kommen (z. B. Baracken für ein Postamt, Polizeiwache, Wirtschaftsamt usw.).

4. **Werkstättenbaracken**, d. h. Baracken, die zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Mieter des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens erforderlich sind, z. B. Baracken für Bäckerei, Schlächtereier, Schuster, Schneider usw., sind nach WGGDV. § 8 Buchst. g zur Errichtung durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen zugelassen.

II. Darüber hinaus bewillige ich gemäß WGGDV. § 9 Abs. 2 folgende Ausnahmen:

Von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen können zwecks restloser Ausnutzung ihres während des Krieges auch noch bestehenden Apparates Unterkunftsbaracken und Bürobaracken errichtet werden, die Personen oder Stellen zu dienen bestimmt sind, die nicht unmittelbar dem Wohnungsunternehmen bzw. dessen Mietern zugute kommen. Desgleichen können gemeinnützige Wohnungsunternehmen Bürobaracken und Werkstättenbaracken ohne Rücksicht auf den Kreis der Personen, für den die Baracken bestimmt sind, errichten, insbesondere, um auf diese Weise Ersatzraum für freigemachten, zweckentfremdeten Wohnraum zu schaffen. Ob und welche steuerlichen Auflagen für die unter II genannten Geschäfte zu machen sind, wird im Sinne des Erlasses vom 14. 11. 1940 — IV b 3 Nr. 5301/130/40 Ziff. III Buchst. d —<sup>1)</sup> entschieden.

III. Bei sämtlichen unter I und II genannten Maßnahmen haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sorgfältig darauf zu achten, daß ihre Wirtschaftlichkeit durch die Übernahme der Barackenbauten nicht beeinträchtigt wird. Zu diesem Zwecke sollen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nach Möglichkeit nur betreuend tätig werden und die Trägerschaft (als Eigentümer bzw. Bauherr) für die Durchführung der Barackenbauten den Stellen überlassen, zu deren Gunsten die Barackenbauten durchgeführt werden.

Soweit es sich um Maßnahmen der unter II genannten Art handelt, ist zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungsunternehmens bei der zu übernehmenden Errichtung von Baracken die Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes einzuholen.

— RdErl. d. MdI. v. 5. 8. 1943 Nr. 54 256.

Als Anerkennungsbehörde gebe ich hiervon zur Beachtung und geeigneten Verständigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen Kenntnis.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 627.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 129.

### Kriegswohnungsbau:

#### Finanzierung und Bauträgerschaft.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau  
v. 5. 8. 1943 Nr. 170.

In einem grundsätzlichen Runderlaß vom 15. März 1943 — II Nr. 2800/7/43 — über die Wohnraumversorgung der Bevölkerung nach dem Kriege hat der Reichswohnungskommissar die Gauleiter als Gauwohnungskommissare über die Lage der Wohnraumversorgung und über seine wohnungspolitischen Absichten und Ziele unterrichtet. Die Gewinnung von Wohnraum durch bauliche Maßnahmen muß sich hiernach beschränken auf die vordringliche Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen unter Finanzierung nach der sog. Übergangsregelung vom 4. April 1941 (BaVBl. 1941 S. 492), auf die besonders wertvolle Schaffung von Wohnraum durch Um- und Ausbauten, durch Teilung von großen Wohnungen und den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen im Sinne der Verordnung vom 27. Februar 1943 zur Wohnraumlückung (RGBl. 1943 S. 127) unter weitgehender Finanzierung durch Reichszuschüsse nach dem Reichsbeihilfeerlaß vom 8. März 1943 (BaVBl. 1943 S. 551), auf die Wiederingangsetzung stillgelegter, vor allem rohbaufertiger Wohnungsbauten, wobei die Finanzierung auf die Bestimmungen der Übergangsregelung vom 4. April 1941, soweit dies geboten ist, umgestellt werden kann, und auf die Errichtung von Kriegsbehelfs-Unterkünften nach einem Kriegseinheitstyp in behelfsmäßiger Bauweise. Von diesen vier Möglichkeiten, Wohnraum durch bauliche Maßnahmen zu gewinnen, sind diejenigen Maßnahmen zuerst in Angriff zu nehmen, die den schnellsten Erfolg beim geringsten Verbrauch an Baustoffen versprechen. Der Runderlaß ist in dem amtlichen Organ des Reichswohnungskommissars „Der Wohnungsbau in Deutschland“ 1943 S. 174 veröffentlicht.

Der erwähnte Kriegseinheitstyp ist nunmehr fertiggestellt, mit den Plänen nebst den dazugehörigen „technischen Erläuterungen“ durch Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 5. Juni 1943 II 1 Nr. 2800/29/43 bekanntgegeben und in dem amtlichen Organ „Der Wohnungsbau in Deutschland“ 1943 S. 243 ebenfalls veröffentlicht worden. Wir machen auf beide Runderlasse und Veröffentlichungen aufmerksam.

Im Nachgang zu diesen beiden Runderlassen regelt ein Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 24. Juni 1943 — II 1 Nr. 2800/39/43 — die Fragen der

Finanzierung und der Bauträgerschaft dieses Kriegswohnungsbaues. Im Einvernehmen mit dem Gauwohnungskommissar — Wohnungs- und Siedlungsamt — veröffentlichen wir als Bewilligungsbehörde nachstehend den Erlaß zur Kenntnis und Beachtung:

„(Im Nachgang zu meinen Runderlassen vom 15. 3. 1943 — II Nr. 2800/7/43 — und vom 5. 6. 1943 — II 1 Nr. 2800/29/43.)

Bei den Kriegswohnungen nach dem von mir bekanntgegebenen Kriegseinheitstyp sind die normalen Maßstäbe und Regelungen des Wohnungsbaues und der Wohnungswirtschaft nicht ohne weiteres anwendbar. Weder die Lebensdauer der Kriegswohnungen noch die Kosten ihrer Herstellung sind von vornherein bei Baubeginn übersehbar. Es mußte daher von dem üblichen Verfahren der Finanzierung des Wohnungsbaues abgesehen werden und an seine Stelle ein vorläufiges Vorlageverfahren treten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Finanzierung nicht von den Stellen übernommen wird, auf deren Veranlassung und für deren Bedürfnisse die Kriegswohnungen errichtet werden. Das neue Verfahren soll lediglich eine vorübergehende Gültigkeit haben und sobald wie möglich durch eine endgültige Finanzierungsmethode ersetzt werden. Dies vorausgeschickt, bestimme ich für diejenigen Fälle, in denen eine Finanzierung von Kriegswohnungen aus meinen Mitteln sichergestellt werden soll, bis auf weiteres folgendes:

#### I. Trägerschaft:

Träger der Maßnahme sind die Gemeinden (Gemeindeverbände).

Die Gemeinden (hier und im folgenden auch Gemeindeverbände) werden sich zweckmäßigerweise bei der technischen Durchführung der Bauvorhaben sowie bei der Verwaltung der Kriegswohnungen durch Hilfe gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bedienen. Sie können auch die gesamte Betreuung der Maßnahme einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen übertragen.

Die Gemeinden sind in jedem Falle dem Reich gegenüber für die ordnungsmäßige Durchführung der Maßnahme einschl. der späteren Verwaltung der Kriegswohnungen verantwortlich.

#### II. Geländebeschaufung:

Das Baugelände ist von den Gemeinden bereitzustellen. Soweit den Gemeinden geeignetes Gelände nicht zur Verfügung steht, kann es notfalls auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1968) (in den eingegliederten Gebieten: auf Grund der entsprechenden Vorschriften) im Enteignungswege bereitgestellt werden.

Grundsätzlich soll auf aufgeschlossenes Gelände zurückgegriffen werden. Ist das nicht möglich, so ist die Aufschließung entsprechend dem kriegsmäßigen Charakter der Maßnahme in einfachster und sparsamster Weise auszuführen.

#### III. Finanzierung:

1. Die Kosten für das Gelände und die Aufschließung hat die Gemeinde aufzubringen. Soweit bei geschlossenen Siedlungen Aufschließungs-

kosten in einer Höhe entstehen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinde übersteigen, kann eine Reichshilfe nach Nr. 12 des Runderlasses des Herrn Reichsarbeitsministers betr. Finanzierungshilfe des Reiches zu den Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen in Gemeinschaftssiedlungen vom 17. Dezember 1938 IV c 5 Nr. 8101/248 (Reichsarbeitsbl. S. 140)<sup>1)</sup> bei den Bewilligungsbehörden (V Nr. 1) beantragt werden.

2. Für die Kosten der Erstellung der Gebäude stellt das Reich den Gemeinden zunächst zins- und tilgungsfreie Vorlagemittel in voller Höhe der Herstellungskosten (Baukosten einschl. Außenanlagen und Nebenkosten) zur Verfügung. Eine dingliche Sicherung der Vorlagemittel ist nicht erforderlich.

Soweit sich die Gemeinden zur Durchführung des Bauvorhabens der Hilfe eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens bedienen, dürfen in den Nebenkosten Regiekosten berechnet werden. Da die Tätigkeit des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens beschränkt ist und es sich um einen einheitlichen Wohnungstyp handelt, müssen die Regiekosten unter den in der „Wirtschaftsberechnung für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen“ zahlenmäßig genannten Höchstsätzen bleiben.

Sind die Wohnungen für Angehörige eines bestimmten wirtschaftlichen Unternehmens vorgesehen, haben die Gemeinden eine Beteiligung des Unternehmens an der Finanzierung in Form eines verlorenen Zuschusses zu verlangen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich sinngemäß nach I 4 a meines Runderlasses vom 4. April 1941 — IV 1 Nr. 4000/94/41 —<sup>2)</sup> betr. Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

3. Die Abwicklung der den Gemeinden gewährten Vorlagemittel bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Eine Rückzahlung der Vorlagemittel durch Umwandlung in ein Tilgungsdarlehen oder durch Ablösung wird von den Gemeinden nur in der Höhe verlangt werden, als es die endgültige und auf die Dauer festgestellte Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gestattet. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die Vorlagemittel in verlorene Zuschüsse umgewandelt werden. Eine Übereignung der Grundstücke an gemeinnützige Wohnungsunternehmen ist nach diesem Zeitpunkt zulässig.

#### IV. Mietbildung:

1. Für die Kriegswohnungen ist eine angemessene Miete zu erheben. Die Höhe der Miete ist von der unteren Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) in Anlehnung an die örtliche Mietslage, wie sie für Wohnungen vergleichbarer Größe und Art besteht, festzusetzen. Laufende Zuschüsse zu den Mieten können vom Reich nicht gewährt werden.

2. Der Gemeinde verbleibt der Teil der Miete, der zur Deckung der Bewirtschaftungskosten und der Verzinsung der Grundstückskosten erforderlich ist.

In Anlehnung an die „Wirtschaftsberechnung für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen“ werden den Gemeinden für Bewirtschaftungskosten zugebilligt:

für das Jahr Verwaltungskosten . . . . . *R.M.* 25,—  
 Mietausfallrücklage 2 v.H. des  
 Mietesolls,  
 Betriebskosten in der jeweils  
 entstehenden Höhe,  
 Instandhaltungskosten . . . . . *R.M.* 1,15  
 je qm Wohnfläche (einschl. Schönheits-  
 reparaturen).

Für die Verzinsung der Grundstückskosten können bis zu 4 v. H., jedoch nicht mehr als *R.M.* 0,05 je qm Wohnfläche und Monat berechnet werden.

3. Der verbleibende Rest der Sollmiete ist nach näherer Weisung auf einem Treuhandkonto anzusammeln und an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Berlin, abzuführen.

#### V. Verfahren:

1. Anträge auf Bewilligung von Vorlagemitteln des Reiches sind bei den nach meinem Runderlaß vom 8. August 1941 — II b 1 Nr. 2200\*) — für die Bewilligung von Reichsdarlehen für Volkswohnungen zuständigen Bewilligungsbehörden zu stellen; sie haben dabei namentlich die Angemessenheit der Herstellungskosten und der Grundstückskosten schärfstens nachzuprüfen (vgl. meinen Runderlaß vom 8. April 1943 — II 4 Nr. 2423/80/43—<sup>1)</sup>). Sie erteilen dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid und senden je eine Abschrift hiervon an den Gauwohnungskommissar — Wohnungs- und Siedlungsamt — zur Kenntnis und an

die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Berlin, die ich mit der Weiterleitung und Verwaltung der Mittel beauftragt habe. Für den Antrag und den Bewilligungsbescheid sind Muster zu verwenden, die den Bewilligungsbehörden noch zugehen werden.

2. Auf die bewilligten Vorlagemittel des Reiches kann nach Baubeginn auf Antrag der Gemeinde an diese durch die Bau- und Bodenbank AG., Berlin, eine erste Rate in Höhe von 50 v. H. ausgezahlt werden. Die restlichen Vorlagemittel werden auf Antrag der Gemeinde durch die Bank ausgezahlt, wenn die Gemeinde bescheinigt, daß die Gebäude bezugsfertig sind.

3. Spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme (Bezugsfertigkeit) ist von der Gemeinde eine übersichtliche, ordnungsgemäß mit Rechnungsbelegen versehene Schlußabrechnung aufzustellen und zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitzuhalten.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen Ihres Gaues entsprechend zu verständigen.

Der Erlaß wird in meinem amtlichen Organ: „Der Wohnungsbau in Deutschland“ veröffentlicht.“

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 630.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1939 S. 156.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 494.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 995.

<sup>4)</sup> Nicht veröffentlicht; siehe „Der Wohnungsbau in Deutschland“ 1943, S. 201.

## Veterinärangelegenheiten.

### Entschädigung für Tierverluste, hier Beitragserhebung.

RdErl. d. MdI. v. 10. 8. 1943 Nr. 55292.

Nach der im Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung von heute sind für das Rechnungsjahr 1943 an Tierseuchenbeiträgen der Tierseuchenkasse Baden zu erheben

für Einhufer (Pferde, Maultiere, Maul-  
 esel, Esel) über ein Jahr . . . . . je 5,— *R.M.*,  
 für Rinder über drei Monate . . . . . je 1,— *R.M.*,  
 für Schweine über acht Wochen . . . . . je 0,50 *R.M.*,  
 für Bienenvölker . . . . . je 0,20 *R.M.*

Zur Durchführung der Verordnung über Entschädigung für Tierverluste vom 2. 12. 1942 (GVBl. S. 43) wird folgendes bestimmt:

1. Die Beiträge sind zu erheben für die bei der amtlichen Viehzählung vom 3. 12. 1942 vorhandenen, über ein Jahr alten Einhufer, über drei Monate alten Rinder und für die Bienenvölker, sowie für die bei der Zwischenzählung der Schweine vom 3. 9. 1943 vorhandenen, über acht Wochen alten Schweine.

In den Städten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sind, da für sie die Zwischenzählung vom 3. 9. 1943 entfällt, die Beiträge für die über acht Wochen alten Schweine ebenfalls nach dem Er-

gebnis der amtlichen Viehzählung vom 3. 12. 1942 zu erheben.

2. Die Zahl der beitragspflichtigen, über ein Jahr alten Einhufer errechnet sich in der Weise, daß von der Gesamtzahl der Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel in den Spalten 9 und 10 der Ortsliste über die Viehzählung vom 3. 12. 1942 die Zahl der in Spalte 1 der Ortsliste aufgeführten Pferde unter einem Jahr abgezogen wird.

3. Die Zahl der beitragspflichtigen, über drei Monate alten Rinder ergibt sich in der Weise, daß von der Gesamtzahl der Rinder in Spalte 24 der Ortsliste über die Viehzählung vom 3. 12. 1942 die Zahl der in Spalte 11 aufgeführten Tiere unter drei Monaten abgezogen wird.

4. Die Zahl der beitragspflichtigen, über acht Wochen alten Schweine ist in der Weise zu ermitteln, daß von der Gesamtzahl der Schweine in Spalte 11 der Ortsliste über die Zwischenzählung der Schweine vom 3. 9. 1943 die Zahl der in Spalte 1 aufgeführten Schweine unter acht Wochen abgezogen wird.

5. Beitragspflichtig sind auch Einhufer, Rinder und Bienenvölker, die am 3. 12. 1942 vorhanden waren, aber nach diesem Tage sich nicht mehr im Bestande befunden haben, desgleichen Schweine, die am 3. 9. 1943 — in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim am 3. 12. 1942 — vorhanden waren, aber

nach diesem Tage dem Bestande nicht mehr angehört haben.

6. Unmittelbar nach Abschluß der Zwischenzählung vom 3. 9. 1943 haben die Gemeinden sofort die Beitragsliste nach § 4 Abs. 1 der Verordnung (Anlage 2) für die Einhufer, Rinder und Bienenvölker nach der Ortsliste über die Viehzählung vom 3. 12. 1942, für die Schweine nach der Ortsliste über die Zwischenzählung vom 3. 9. 1943 zu fertigen, sodann die Beitragsschuld der Tierbesitzer zu berechnen und in die Beitragsliste einzutragen. Diese ist anschließend eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich bekannt zu geben mit dem Hinweis, daß Einsprüche gegen die Beiträge innerhalb der Auflegfrist bei der Gemeinde vorzubringen sind. Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister.

Die Städte Freiburg, Karlsruhe und Mannheim haben, da sie die Zwischenzählung vom 3. 9. 1943 nicht berücksichtigen können, die Beitragsliste für die Einhufer, Rinder, Schweine und Bienen nach der Ortsliste über die Viehzählung vom 3. 12. 1942 alsbald aufzustellen.

Nachträgliche Änderungen der Einträge in den Spalten 4 bis 14 der Beitragsliste dürfen nicht vorgenommen werden. Abgänge sind in den Spalten 21 und 22 einzutragen und durch kurz begründete Abgangsermächtigungen zu belegen. Nachträge sind unter dem Abschluß aufzunehmen.

Nach Ablauf der Auflegfrist ist die Beitragsliste abzuschließen und auf der letzten Seite die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen.

7. Die Aufstellung (Anlage 3) über die Abschlußzahlen der Beitragsliste ist von den Stadtkreisen dem Landeskommissär, von den übrigen Gemeinden dem Landrat bis spätestens 15. 10. 1943 vorzulegen.
8. Für die Vorlage nach § 4 Abs. 4 der Verordnung wird die Frist für den Landrat auf 10. 11. 1943, für den Landeskommissär auf 1. 12. 1943 festgesetzt.
9. Die Gemeinden haben gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung nach Ablauf der Auflegfrist den Beitragspflichtigen die Rechnung über ihre Beitragsschuld (Anlage 5) alsbald zuzustellen. Eine Stundung der Tierseuchenbeiträge soll nur in wirklich begründeten Fällen und nur kurzfristig erfolgen.
10. Die eingezogenen Beiträge haben die Gemeinden nach Abzug der Hegebühler und der unbringlichen Betreuungskosten unter der Bezeichnung auf dem Postabschnitt „Tierseuchenbeiträge (Buchhaltung III)“ alsbald der Landeshauptkasse in Karlsruhe (Postcheckkonto Karlsruhe 10) zu überweisen.
- Die abgeschlossene Beitragsliste ist dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) unter Beifügung der Abgangsermächtigungen einzusenden.
11. Spätestens am 31. 1. 1944 ist, auch wenn noch Beitragsrückstände bestehen, die Beitragsliste ab-

zuschließen und dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) zuzuleiten. Die eingegangenen Beiträge sind, wie vorstehend unter Ziff. 10 angegeben, an die Landeshauptkasse abzuführen.

Die Beitragsrückstände sind in ein Rückstandsverzeichnis, wozu ebenfalls der Vordruck der Anlage 2 zu verwenden ist, aufzunehmen und weiter zu betreiben.

Das Rückstandsverzeichnis ist nach Vollzug, spätestens aber bis 31. 3. 1944, abzurechnen.

Stundungen rückständiger Beiträge über den 31. 3. 1944 hinaus sind zu vermeiden.

Für Ausfälle durch unzulässige Verzögerung des Beitragseinzugs müßten die Gemeinden haftbar gemacht werden.

## 12. Die Vordrucke, und zwar

Anlage 2 — Liste über Tierseuchenbeiträge —, Anlage 3 — Aufstellung der Gemeinden und Stadtkreise —,

Anlage 4 — Übersicht über die Tierseuchenbeiträge —

werden auf Kosten der Tierseuchenkasse gestellt. Die Landräte haben die Vordrucke der Anlagen 2 und 3 nach Erhalt alsbald in der erforderlichen Anzahl an die Gemeinden abzugeben. Das gleiche gilt für die Landeskommissäre wegen der Stadtkreise. Die Ausgabe hat sich auf den tatsächlichen Bedarf an Vordrucken zu beschränken. Ein Vorrat für das nächste Geschäftsjahr ist nicht zu bilden. Die Landräte und die Gemeinden haben sich aus ihrem Vorrat auszuhelfen. Einen etwaigen weiteren Bedarf haben die Landräte beim Minister des Innern (Tierseuchenkasse) anzufordern.

Für Rückstandsverzeichnisse eignen sich auch die letztjährigen Vordrucke der Anlage 2.

Überzählige Vordrucke können an den Minister des Innern — Tierseuchenkasse — k. Hd. zurückgegeben werden.

13. Die Vordrucke der Anlage 5 — Rechnung für die Beitragspflichtigen — haben die Gemeinden zu beschaffen. Für das Rechnungsjahr 1943 werden jedoch diese Vordrucke wegen der derzeitigen Lieferschwierigkeiten ebenfalls auf Kosten der Tierseuchenkasse gestellt. Den Landräten gehen die Vordrucke zur Abgabe an die Gemeinden, den Landeskommissären zur Abgabe an die Stadtkreise zu. Die Ausgabe hat sich aus Gründen der Papierersparnis ebenfalls auf den wirklichen Bedarf für 1943 zu beschränken. Zu diesem Zweck ist alsbald nach Aufstellung der Beitragsliste von den Gemeinden der Bedarf beim Landrat und von den Stadtkreisen beim Landeskommissär mündlich oder schriftlich anzufordern. Der restliche Bedarf wird sodann den Landräten und Landeskommissären von hier aus zur weiteren Abgabe nachgeliefert.

An die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Landeshauptkasse und die Gemeinden. — Nachrichtlich an die Regierungsveterinäräräte und das Tierhygienische Institut.

— BaVBl. S. 633.